

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Gemeindevertretung am ~~xx.xx.201x~~ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.490.668	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.193.242	EUR
mit einem Saldo von	-2.702.574	

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	EUR
mit einem Saldo von	0	

mit einem Fehlbedarf von 2.702.574 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.969.291	EUR
---	-------------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	109.671	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	261.647	EUR
mit einem Saldo von	-151.976	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	151.976	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	422.900	EUR
mit einem Saldo von	-270.924	EUR

**mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf
des Haushaltsjahres von** 2.392.191 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 151.976 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.275.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt: (Die Steuersätze werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Angabe erfolgt nachrichtlich.)

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	430 v.H.
a) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	530 v.H.
1. Gewerbesteuer auf	400 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, für erforderliche Stellenbesetzungen auf Grund rechtlicher Vorgaben im Produkt 32.365.01 "Tageseinrichtungen für Kinder" erforderlichenfalls über den Stellenplan hinaus unterjährig zusätzliche Personaleinstellungen vorzunehmen.

Büttelborn, 

Der Gemeindevorstand

gez. Andreas Rotzinger

Bürgermeister